



Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

Referenztarife für ausserkantonale Behandlungen von Versicherten ohne medizinische Gründe gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG bzw. Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG per 1. Januar 2021; Tariffestsetzung

P210432

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und welcher für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutsomatik rückwirkend per 1. Januar 2021 auf Fr. 10'160 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation rückwirkend per 1. Januar 2021 auf Fr. 670 fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und welcher für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2021 auf Fr. 720 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und welcher für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation Querschnittsgelähmter auf Fr. 1'480 und im Bereich Rehabilitation Hirngeschädigter auf Fr. 1'600 jeweils rückwirkend per 1. Januar 2021 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Pädiatrie rückwirkend per 1. Januar 2021 auf Fr. 10'500 fest.

Begründung

Damit ausserkantonale Spitalbehandlungen von Versicherten ohne medizinische Gründe (sog. Wahlbehandlung) bei Leistungserbringerinnen, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Regierungsrat Referenztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG bzw. Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Wohnkanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Diese Tarife gelten rückwirkend per 1. Januar 2021.

